

Berschulden treffe. Die von den Sachverständigen über die möglichen Ursachen der ungesunden Beschaffenheit der Milch geäußerten Ansichten beweisen ein solches Verschulden nicht; sie thun nicht dar, daß und wie die einzelnen Beklagten es an der einem ordentlichen Landwirth zuzumuthenden Sorgfalt in Bezug auf die Milchproduktion hätten fehlen lassen und ebenso ist nicht erwiesen, daß die Beklagten etwa wissenschaftlich ungesunde Milch geliefert hätten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Weiterziehung der im Rubum dieses Urtheil sub 8—12 genannten Beklagten wird nicht eingetreten. Dagegen wird, unter Abweisung der Beschwerde des Klägers, die Weiterziehung der übrigen Beklagten dahin für begründet erklärt, daß in Abänderung des Dispositiv 1 des angefochtenen Urtheils des Obergerichtes der Kantons Luzern die Klage des gänzlichen abgewiesen wird.

48. Urtheil vom 5. Juni 1891 in Sachen

Huet und Genossen gegen *Caisse des Propriétaires*.

A. Durch Urtheil vom 6. Mai 1890 hat das Kantonsgericht des Kantons Graubünden erkannt:

1. Das klägerische Begehren wird insoweit als berechtigt erklärt, als die Caisse des Propriétaires ein Konkursprivilegium bloß für denjenigen Theil ihrer Forderung zu beanspruchen hat, welcher aus seit dem Tage des Liquidationsbeschlusses der Gesellschaft Kursaal Maloja (3. Januar 1885) an die Liquidatoren derselben gemachten Vorschüssen herrührt, wogegen sie für den Betrag der vorher gemachten Zahlungen in die fünfte Klasse zu kollazioniren ist.

2. Derjenige Gewinn, welcher aus der Anfechtung und gerichtlichen Remedur des beklaglichen Privilegiumsanspruches, respektive des solchen anerkennenden Kreditorenbeschlusses erwächst, ist auf die Kläger und Intervenienten im Verhältnis ihrer ungedeckten bleibenden Guthaben an die Masse Kursaal Maloja beziehungs-

weise ihrer im Sinne der Erwägung 8 als Gläubiger der Masse Renesse Kursaal treffenden Antheile zu repartiren.

B. Gegen dieses Urtheil ergriffen die Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt ihr Anwalt, das Bundesgericht wolle erkennen:

1. Die Weiterziehung der Kläger ist begründet und hat ein vom Kantonsgerichte Graubünden auf Grund der Art. 582 und 666 D.-R. angenommenes Vorzugsrecht der Caisse des Propriétaires in Brüssel für an die Privatliquidatoren der Aktiengesellschaft Hôtel Kursaal de la Maloja vor Konkursausbruch über letztere gemachte Vorschüsse nicht statt.

2. Dagegen sei das kantonsgerichtliche Urtheil vom 8. Mai 1890 für die Banque liégeoise und Henri Mans gegenüber der Caisse des Propriétaires inter partes lebiglich in formelle Rechtskraft erwachsen.

3. Alles unter Kostenfolge.

Der Vertreter der Banque liégeoise in Vüttich beantragt, das Bundesgericht wolle erkennen, dieselbe habe an dem für die Klagepartei resultirenden Prozeßergebnisse nach Verhältnis ihrer Forderungen an die Konkursmasse Hotel Kursaal Maloja, einschließlich der von der Masse des Grafen Renesse hergeleiteten, zu partizipiren und es sei die Klagepartei zu einer Prozeßentschädigung an sie zu verurtheilen.

Der Vertreter des H. Mans stellt für seine Partei den gleichen Antrag.

Der Vertreter der Beklagten Caisse des Propriétaires trägt, indem er die Kompetenz des Bundesgerichtes bestrittet, auf Abweisung der Beschwerde der Gegenpartei und Bestätigung des vorinstanzlichen Urtheils unter Kostenfolge an; er bemerkt, daß es zwar seiner Partei gleichgültig sein könne, wer sich in das etwa für die Klagepartei resultirende Prozeßergebnis theile, daß aber immerhin nur der beklagten Partei, nicht aber den Klägern eine Einwendung gegen die Berechtigung der Intervenienten zu Stellung ihrer Begehren zustehe und daß er eine solche nicht erhebe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 12. Januar 1882 wurde unter der Firma Société anonyme de l'Hôtel Kursaal Maloja eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Maloja (Gemeinde Stampa) zum Zwecke des Betriebes

eines Hotel-Kursaal auf Maloja gegründet. Am 3. Januar 1885 beschloß die Generalversammlung der Aktionäre mit Rücksicht auf die ungünstige Finanzlage dieser Gesellschaft deren Auflösung und die Liquidation des Gesellschaftsvermögens und bezeichnete als Liquidatoren, „welche kollektiv für die Aktiengesellschaft Kursaal de la Maloja in Liquidation rechtsverbindlich unterzeichnen werden,“ die Herren J. J. Dedual, alt Regierungsrath und Rechtsanwalt in Chur und Gustav Charlier, Ingenieur in Brüssel. Dieser Beschluß wurde im Handelsregister eingetragen und im schweizerischen Handelsamtsblatte vom 11. Februar 1885 veröffentlicht. Am 21. April 1885 schlossen die Liquidatoren mit der Aktiengesellschaft Caisse des Propriétaires in Brüssel einen Vertrag ab, wodurch letztere sich unter gewissen Bedingungen verpflichtete, die „für die Liquidation und den Unterhalt des Hotels und der Liegenschaften der Aktiengesellschaft Hôtel Kursaal de la Maloja“ nöthigen Summen vorzuschießen. In Art. 2 dieses Vertrages ist bestimmt: Les liquidateurs garantissent à la Caisse pour ses avances la position privilégiée analogue à l'art. 162 du Code Grison, première classe, ces avances étant à considérer exclusivement comme frais de liquidation et dépenses faites pour l'entretien de l'immeuble et devant être payés avant tout autre créateur. Am 30. Juni 1885 reichte der Liquidator J. J. Dedual dem Kreisgerichte Bergell einen Vermögensstatus der Gesellschaft Hotel Kursaal Maloja ein, woraus sich deren Ueberschuldung ergab; am 27. Juli gleichen Jahres eröffnete daraufhin das Kreisgericht den Konkurs über die Gesellschaft, indem es als Liquidatoren die bisherigen J. J. Dedual und G. Charlier sowie Thom. Fanconi in Samaden bezeichnete. Im Konkurse der Gesellschaft machte die Caisse des Propriétaires eine Forderung von 130,710 Fr. nebst Zinsen geltend, für welche sie nach Maßgabe des mit den Liquidatoren am 21. April 1885 abgeschlossenen Vertrages das Konkursprivileg erster Klasse beanspruchte. Die Konkursmasse Hotel Kursaal Maloja erkannte durch wiederholte Beschlüsse von Gläubigerversammlungen sowohl die Forderung als das beanspruchte Konkursprivileg an. Dagegen wurden Forderung und Privileg von den gegenwärtigen Klägern, welche Forderungen im Konkurse der Gesellschaft angemeldet

hatten, bestritten. Dieselben erhoben gegen die Caisse des Propriétaires gerichtliche Klage, mit welcher sie Ausschluß der fraglichen Forderung von der Konkursmasse und Auerkennung des beanspruchten Vorrechts beantragten mit der Maßgabe, „daß die „aus der Nichtanerkennung der genannten Forderung und des genannten Privilegiums für die Konkursmasse resultirenden Vortheile lediglich denjenigen Gläubigern zu gute zu kommen haben, welche am gegenwärtigen Prozeß als Kläger und Vitzkonforten „theilnehmen, soweit nämlich deren Forderungsrechte gehen.“ Im Prozesse schlossen sich der Klage als „Intervenienten“ (unter Berufung auf § 49 der graubündnerischen Zivilprozeßordnung) an die Banque liégeoise in Lüttich und H. Mans in Brüssel, welche theils direkt Gläubiger der Aktiengesellschaft Hotel Kursaal Maloja sind, theils in deren Konkurse als Gläubiger der Konkursmasse Renesse Rechte geltend machten, welche dieser gegenüber der Aktiengesellschaft zustehen sollen. Die Kläger bestritten den „Intervenienten“ das Recht zum Anschluß an die Klage, indem sie wesentlich einwendeten, die Banque liégeoise habe in der Kreditorenversammlung für Auerkennung der Forderung und des Vorrechts der Caisse des Propriétaires gestimmt und sei daher zur Bestreitung nicht mehr befugt; die Ansprache der Masse Renesse an die Konkursmasse der Aktiengesellschaft, aus welcher H. Mans sein Recht zur Intervention einzig herleite, sei bestritten und nicht liquid. Die beklagte Caisse des Propriétaires ihrerseits bestritt die Berechtigung der Banque liégeoise und des H. Mans zum Anschlusse an die Klage eventuell nicht, trug dagegen sachlich auf gänzliche Abweisung der Klage an. Die erste Instanz (Bezirksgericht Maloja) hat ausgesprochen, es sei zum Prozesse neben den Klägern die Banque liégeoise legitimirt, nicht dagegen H. Mans; im Fernern hat sie die streitige Forderung anerkannt, dagegen das für dieselbe beanspruchte Vorrecht als gesetzlich un begründet abgewiesen. Auf Appellation sämmtlicher Parteien hat das Kantonsgericht des Kantons Graubünden in der aus Fakt. A ersichtlichen Weise erkannt. In zweiter Instanz war der Bestand der Forderung der Beklagten nicht mehr bestritten, sondern nur noch das für dieselbe beanspruchte Vorrecht sowie die Berechtigung der Banque liégeoise und des H. Mans zum Anschlusse

an die Klage. Die Vorinstanz hat letztere (für beide sogenannten Intervenienten) anerkannt, ebenso das von der Beklagten beanspruchte Vorrecht, insoweit als die in Rede stehende Forderung wirklich aus Vorschüssen herrühre, welche auf Grund des Abkommens vom 21. April 1885 den Liquidatoren gemacht worden seien und nicht (wie dies für einen ziffermäßig nicht bezeichneten Theil der Forderung der Fall sei) aus frühern Vorschüssen.

2. Die Kompetenz des Bundesgerichtes hängt davon ab, ob in der Sache eidgenössisches oder aber kantonales Recht anwendbar ist. Die übrigen Voraussetzungen der bundesgerichtlichen Kompetenz nämlich, insbesondere der gesetzliche Streitwerth, sind gegeben. Im Streite liegt das von der Caisse des Propriétaires, welche formell als Beklagte, materiell dagegen als Ansprecherin erscheint, für ihre Forderung von 130,710 Fr. beanspruchte Konkursvorrecht erster Klasse, welches von den Klägern im Interesse der vorgängigen Befriedigung ihrer Forderungen bestritten wird. Der Werth dieses streitigen Rechts übersteigt aber den Betrag von 3000 Fr. offenbar um ein bedeutendes.

3. Ueber den streitigen Anspruch (das bestrittene Konkursvorrecht) selbst ist nach kantonalem und nicht nach eidgenössischem Rechte zu entscheiden. Denn die Rangordnung der Gläubiger im Konkurse richtet sich (abgesehen vom Konkurse von Eisenbahngesellschaften) zur Zeit noch ausschließlich nach kantonalem Recht. Das kantonale und nicht das eidgenössische Recht bestimmt die Konkursklassen und die Kriterien, nach welchen sich die Einreihung der Forderungen in dieselben richtet. Zur Entscheidung über den Anspruch selbst ist also das Bundesgericht nicht kompetent. Dies schließt aber, gemäß der konstanten Praxis des Bundesgerichtes (siehe Entscheidung in Sachen Trassard gegen Blanc, Amtliche Sammlung VIII, S. 318 Erw. 3) nicht aus, daß das Bundesgericht insoweit kompetent ist, als über einzelne der Endentscheidung präjudizielle Rechtsfragen vom kantonalen Richter nach eidgenössischem Rechte entschieden worden ist oder zu entscheiden war. Insoweit ist eben der Rechtsstreit nach eidgenössischem Rechte zu beurtheilen und liegen daher die Voraussetzungen des Art. 29 D.-G. vor.

4. Wie sich nun aus dem Zusammenhange der Entscheidungsgründe der Vorinstanz ergibt, beruht deren Entscheidung auf der

Annahme, der Beschluß einer Aktiengesellschaft, sich aufzulösen und ihr Vermögen zu liquidiren, habe die Wirkung, daß das Vermögen der Verfügung der Organe der Aktiengesellschaft oder der Aktionäre entzogen werde und in seinem Bestande zur Zeit des Auflösungsbeschlusses eine zur Befriedigung der Gläubiger bestimmte Masse bilde, welche von den (in erster Linie offenbar als Vertreter der Gläubigerschaft aufgefaßten) Liquidatoren nach Rang und Recht zu vertheilen sei. Von dieser Auffassung ausgehend, gelangt die Vorinstanz zu dem Schlusse, daß zu Abwicklung der Gesellschaftsgeschäfte von den Liquidatoren kontrahirte Schulden in der Liquidation (wie die Masseschulden im Konkurse) vorab, vor allen andern Forderungen, zu befriedigen seien; dieses schon in der Liquidation bestehende Vorrecht übertrage sich sodann auch auf den Konkurs, wenn dieser der freiwilligen Liquidation nachfolge. Danach beruht denn die vorinstanzliche Entscheidung nicht ausschließlich auf kantonalem sondern theilweise auf eidgenössischem Rechte. Die Frage zwar, ob ein in der Liquidation der Aktiengesellschaft bestehendes Vorrecht der von den Liquidatoren kontrahirten Schulden auch im Konkurse Geltung habe, wäre kantonales Rechts. Dagegen ist die andere Frage, ob ein solches Vorrecht in der Liquidation der Aktiengesellschaft überhaupt bestehe, eidgenössisches Rechts. Denn das Rechtsverhältniß der Aktiengesellschaft in Liquidation wird durchaus durch das eidgenössische Obligationenrecht und gar nicht mehr durch das kantonale Recht beherrscht. Das Bundesgericht ist demnach kompetent, die Frage zu prüfen, ob diejenige Auffassung der Gestaltung des Rechtsverhältnisses der Aktiengesellschaft in Liquidation, wie sie der vorinstanzlichen Entscheidung zu Grunde liegt, dem eidgenössischen Rechte entspreche; ist dies zu verneinen, so muß die vorinstanzliche Entscheidung, da die fragliche Annahme für dieselbe kausal ist, aufgehoben werden, wogegen allerdings das Bundesgericht ein neues Urtheil über den streitigen Anspruch selbst (die kantonale rechtliche Frage des Konkursprivilegiums) nicht ausfallen kann, sondern die Sache zu neuerlicher Entscheidung auf Grund des bundesgerichtlichen Urtheils an die Vorinstanz zurückweisen muß.

5. Ist das Bundesgericht zu Beurtheilung der Beschwerde im angegebenen Sinne kompetent, so muß sich zunächst fragen, ob die als Intervenienten aufgetretenen Parteien, welche binnen

nützlicher Frist ein Rechtsmittel gegen das angefochtene Urtheil nicht eingelegt haben, nichtsdestoweniger berechtigt seien, zu verlangen, daß eine von den Klägern erstrittene Abänderung dieses Urtheils auch ihnen zu gute komme, oder ob nicht vielmehr ihnen gegenüber dieses Urtheil in Rechtskraft erwachsen sei. Dabei ist vor Allem klar, daß von einem Anschlusse der Intervenienten an die Beschwerde der Klagpartei nicht die Rede sein, es sich vielmehr nur fragen kann, ob nicht die Ergreifung des Rechtsmittels durch die Hauptpartei ipso jure auch zu ihren Gunsten wirke. Diese Frage ist vom Bundesgerichte selbständig zu prüfen. Durch die Vorinstanz ist freilich in für das Bundesgericht verbindlicher Weise entschieden, daß die sogenannten Intervenienten berechtigt waren, sich vor den kantonalen Instanzen der Klage für ihre Forderungen anzuschließen. Allein dadurch ist nicht entschieden, ob sie gegen das kantonale Urtheil selbständig das Rechtsmittel der Weiterziehung an das Bundesgericht ergreifen mußten, oder vielmehr die Berufung der Hauptpartei auch für sie wirkte. Diese Frage ist nicht eine solche des kantonalen sondern des eidgenössischen Prozeßrechtes und an Hand der Vorschriften des eidgenössischen Rechtes beziehungsweise in Ermangelung ausdrücklicher bundesgesetzlicher Vorschriften an Hand allgemeiner Rechtsgrundsätze zu beurtheilen. Das kantonale Prozeßrecht kommt nur insofern in Betracht, als dadurch die rechtliche Stellung der Parteien vor den kantonalen Gerichten bestimmt wurde. Die Frage ist in ersterwähntem Sinne zu beantworten. Eine Nebenintervention liegt nicht vor. Die Intervenienten haben nicht einfach den Antrag der Kläger, daß zu deren Vortheil Bestand und Vorrecht der Forderung der Beklagten aberkannt werden, unterstützt, sondern sie haben sich der Bestreitung der Ansprüche der Beklagten zu ihrem eigenen Vortheil, mit dem Antrage, für ihre eigenen Forderungen an einem allfälligen Prozeßergebnisse zu partizipiren, gestützt auf § 163 des graubündnerischen Privatrechts angeschlossen. Ihre Stellung ist also nicht diejenige von Nebenintervenienten, sondern gleich derjenigen einer dritten Partei (eines Hauptintervenienten), welche auf den Streitgegenstand konkurrirend mit dem ursprünglichen Kläger Anspruch erhebt. Danach wirkte denn aber das von der ursprünglichen Klagpartei ergriffene Rechtsmittel nicht von selbst auch für die Intervenienten, sondern mußten diese das

Rechtsmittel selbständig ergreifen; andernfalls erwuchs das Urtheil ihnen gegenüber in Rechtskraft. Wenn die Beklagte heute geltend gemacht hat, nur sie, nicht aber die Kläger seien berechtigt, den Intervenienten diese Einwendung entgegen zu stellen, so ist dies nicht richtig. Denn die Intervention der Banque liégeoise und des H. Mans richtete sich ja nicht nur gegen die Beklagte, sondern auch gegen die Kläger, indem die Intervenienten konkurrirend mit diesen Anspruch auf das Prozeßergebnis erhoben.

6. Ist somit auf die Beschwerde der Kläger im oben angegebenen Sinne einzutreten, so erscheint dieselbe als begründet. Es kann in der That einem Zweifel nicht unterliegen, daß die vorinstanzliche Auffassung des Rechtsverhältnisses der Aktiengesellschaft in Liquidation eine rechtsirrhümliche ist. Durch den Auflösungsbeschluß wird das Vermögen der Aktiengesellschaft nicht der Disposition der Organe der Aktiengesellschaft oder der Aktionäre entzogen und den Gläubigern zur Befriedigung überwiesen. Die Aktiengesellschaft dauert vielmehr, zu Zwecken der Liquidation, als „Liquidationsverein auf Aktien“ fort; die Liquidatoren sind, wie aus Art. 666 D.-R. sich unzweideutig ergibt, in keiner Weise Vertreter der Gesellschaftsgläubiger, sondern die Vertreter und Mandatäre der Aktiengesellschaft in Liquidation; sie bilden den „Vorstand der Aktiengesellschaft in Liquidation,“ dessen Vollmacht nur eben mit Rücksicht auf den Eintritt der Gesellschaft in Liquidation beschränkt ist, wie ja denn auch gemäß Art. 666 D.-R. in der Regel die Liquidation durch die Verwaltung, die bisherigen Gesellschaftsorgane, geschieht. Eine Rangordnung der Gläubiger in der Liquidation und demgemäß Vorrechte gewisser Gläubiger in derselben gibt es überall nicht. Es gelten vielmehr für Befriedigung und Sicherstellung der Gläubiger nach wie vor dem Liquidationsbeschlusse die gleichen Grundsätze. Die Liquidatoren besitzen in dieser Richtung lediglich die gleichen Rechte und Pflichten, wie die Verwaltung der Aktiengesellschaft vor dem Auflösungsbeschlusse.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Gegenüber den Intervenienten, der Banque liégeoise in Lüttich und dem H. Mans in Brüssel, wird das angefochtene

Urtheil des Kantonsgerichtes des Kantons Graubünden vom 6. Mai 1890 als in Rechtskraft erwachsen erklärt.

2. Dagegen wird die Weiterziehung der Kläger N. Huet und Genossen dahin für begründet erklärt, daß das angefochtene Urtheil, soweit es den Klägern gegenüber das von der Beklagten beanspruchte Konkursvorrecht anerkennt, aufgehoben und die Sache zu erneuter Beurtheilung auf Grund der gegenwärtigen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

49. Urtheil vom 26. Juni 1891 in Sachen Bruhin gegen Bruhin.

A. Durch Urtheil vom 29. April 1891 hat das Obergericht des Kantons Zug erkannt:

1. Es sei unter Abweisung der Appellationsbeschwerde das kantonsgerichtliche Urtheil vom 23. März 1891 bestätigt;

2. Haben Appellanten ihre Kosten an sich zu tragen und an Appellaten 20 Fr. zu vergüten.

Das erstinstanzliche Urtheil des Kantonsgerichtes des Kantons Zug ging dahin: 1. Das klägerische Rechtsbegehren ist abgewiesen; 2. Haben Kläger ihre Kosten an sich zu tragen und den Beklagten an die übrigen 85 Fr. zu vergüten.

B. Gegen dieses Urtheil ergriffen die Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt ihr Anwalt. Es seien die Beklagten gemäß dem Klagebegehren zu verurtheilen, als Rechtsnachfolger der Frau Barbara Bruhin geb. Trinkler den Klägern wegen ungerechtfertigter Bereicherung grundsätzlich Ersatz im Betrage von 6000 Fr. zu leisten unter Kostenfolge. Dagegen trägt der Anwalt der Beklagten auf Abweisung der Beschwerde unter Kosten- und Entschädigungsfolge an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nachdem das Bundesgericht in der Sache der Rekurrenten gegen die Gebrüder Clemen, Kaspar und Fridolin Bruhin seine Entscheidungen vom 13. Juni und 18. Oktober 1890 gefällt hatte (siehe dieselben Amtliche Sammlung XVI, S. 397 u. ff.,

743 u. ff.), erhoben die Rekurrenten die gegenwärtige Klage gegen die Gebrüder Clemen, Kaspar und Fridolin Bruhin (als Erben ihrer Mutter Barbara Bruhin geb. Trinkler) sowie gegen deren Vater Fridolin Bruhin (als Nutznießer der Hälfte des Nachlasses seiner verstorbenen Ehefrau). Zur Begründung der Klage berufen sie sich in rechtlicher Beziehung auf die Art. 70 und 71 O.-R., indem sie im Wesentlichen ausführen: Sie haben in die Pfändung der auf dem „Wiesried“ der Frau Barbara Bruhin geb. Trinkler haftenden, ihnen als Sicherheit für Darlehnsforderungen an den Vater Fridolin Bruhin hinterlegten Gült über 6000 Fr. vom 8. November 1883 gemäß Schreiben des Rekurrenten Jakob Martin Bruhin an die Hypothekarkanzlei Zug vom 5. Januar 1886 ausdrücklich nur unter der Bedingung eingewilligt, daß das Wiesried wieder als zum ganzen, damals im Eigenthum der Frau Barbara Bruhin stehenden, Oberblachenheimwesen gehörend eingetragen werde, respektive für sämmtliche, auf letzterem haftende, den Rekurrenten eingesezte Gülten als Unterpfund eingesezt bleiben solle. Diese Bedingung sei aber nicht erfüllt worden. Eine hypothekarische Vereinigung des Wiesriedes mit der Gesamtliegenschaft „Oberblachen“ oder die Errichtung einer Gült auf dieser Liegenschaft einschließlich des Wiesriedes sei nicht erfolgt; vielmehr habe Vater Bruhin die Oberblachenliegenschaft ohne das Wiesried von seiner Frau erworben, so daß letzteres in dem bald darauf erfolgten Aufsalte über die Oberblachenliegenschaft nicht inbegriffen gewesen, sondern im pfandfreien Eigenthum der Frau Bruhin verblieben sei; die Beklagten, als Erben der inzwischen verstorbenen Frau Bruhin, besitzen daher daselbe pfandfrei, während die Rekurrenten im Fallimente des Vaters Bruhin erhebliche Verluste erlitten haben. Die Beklagten seien in Folge dessen auf Kosten der Rekurrenten ungerechtfertigt bereichert. Die Beklagten bestreiten, daß eine ungerechtfertigte Bereicherung vorliege; überdem haben die beklagten Söhne Bruhin gestützt auf die früheren, zwischen ihnen und den Rekurrenten ergangenen kantonalen und bundesgerichtlichen Urtheile die Einrede der abgeurtheilten Sache erhoben.

2. Die von den Gebrüdern Bruhin erhobene Einrede der abgeurtheilten Sache, über welche sich die Vorinstanz nicht ausgesprochen hat, welche aber doch vorab geprüft werden muß, ist